Bundesgesetzblatt

1241

Teil I — Z 1997 A

1978 | Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1978 | Nr. 47

Tag | Inhalt | Seite

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 (Nachtragshaushaltsgesetz 1978)

Vom 11. August 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 1978 vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:
   „5. Titel 427 01
   — aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung im Rahmen von Sonderprogrammen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen."
   b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
   „Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8."
   c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
   „Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es ferner nicht, wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die nach Grund und Höhe durch Gesetz festgelegt

sind oder sich aus Verpflichtungen ergeben, die auf Grund eines Gesetzes oder einer durch einen Bundeshaushaltsplan erteilten Ermächtigung eingegangen oder entstanden sind."

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 9 600 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen."

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank", der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und am Sonderfonds sowie mit Teilbeträgen am Grundkapital der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen."

5. Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage nachgefügten Nachtrags geändert.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. August 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Nachtrag

zum

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1978

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

siehe Haushaltsgesetz 1978 vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 285)

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

siehe Haushaltsgesetz 1978 vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 285)

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

siehe Haushaltsgesetz 1978 vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 285)

Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-ausgaben 1978 1 000 DM	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 1978 1 000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1978 1 000 DM	Schulden-dienst 1978 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
06	Bundesminister des Innern	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	—	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—	600	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	— 14	— 2 259	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	— 1 000	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	— 10 000	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	—	—	—
32	Bundesschuld	—	—	—	— 50 000
33	Versorgung	— 20 000	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	—	—	—	—
	Summe Nachtrag	— 30 014	— 2 659	—	— 50 000
	Bisherige Summe Haushalt 1978	28 767 126	7 820 649	14 017 731	9 979 080
	Neue Summe Haushalt 1978	28 737 112	7 817 990	14 017 731	9 929 080
	Summe Haushalt 1977	27 736 532	7 319 139	12 435 594	8 816 226
	gegenüber 1977 mehr (+) / weniger (—)	+ 1 000 580	+ 498 851	+ 1 582 137	+ 1 112 854

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) **1978** 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen **1978** 1 000 DM	Besondere Finanzierungsausgaben **1978** 1 000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1 000 DM	Bisherige Gesamtausgaben **1978** 1 000 DM	**Neue Gesamtausgaben** **1978** 1 000 DM	Gesamtausgaben 1977 1 000 DM	gegenüber 1977 mehr (+) weniger (—) 1 000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
— 37 600	—	—	— 37 600	3 116 188	**3 078 588**	2 521 158	+ 557 430	06
—	100 000	—	100 000	2 907 901	**3 007 901**	2 500 017	+ 507 884	08
315 000	401 800	—	717 400	3 579 712	**4 297 112**	3 055 023	+ 1 242 089	09
4 450	— 2 177	—	—	6 178 940	**6 178 940**	5 696 561	+ 482 379	10
11 000	—	— 180 000	— 169 000	43 200 381	**43 031 381**	38 428 167	+ 4 603 214	11
—	— 50 000	—	— 51 000	24 698 811	**24 647 811**	21 591 827	+ 3 055 984	12
— 30 000	—	—	— 40 000	35 000 101	**34 960 101**	32 866 665	+ 2 093 436	14
— 40 000	— 105 000	—	— 145 000	4 212 566	**4 067 566**	3 852 894	+ 214 672	25
14 000	20 000	—	34 000	4 914 168	**4 948 168**	4 208 636	+ 739 532	30
—	—	— 150 000	— 150 000	4 260 970	**4 110 970**	3 821 568	+ 289 402	31
—	—	—	— 50 000	11 483 465	**11 433 465**	9 731 423	+ 1 702 042	32
— 20 000	—	—	— 40 000	8 110 282	**8 070 282**	7 917 796	+ 152 486	33
— 36 100	—	— 132 700	— 168 800	12 112 435	**11 943 635**	12 938 874	— 995 239	60
180 750	364 623	— 462 700	—	Übrige Einzelpläne:				
101 385 434	29 032 710	— 2 299 000		24 927 810	**24 927 810**	22 175 041	+ 2 752 769	
101 566 184	29 397 333	— 2 761 700		188 703 730	**188 703 730**	171 305 650	+ 17 398 080	
92 502 197	24 738 903	— 2 242 941						
+ 9 063 987	+ 4 658 430	— 518 759						

Anlage zur Haushaltsübersicht

Nachtrag zur Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1978 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden 1979 1 000 DM	1980 1 000 DM	1981 1 000 DM	1982 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Es treten hinzu:							
09	Bundesminister für Wirtschaft	750 200	303 800	198 800	198 800	48 800	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	72 350	47 050	25 300	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	50 000	50 000	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	100 000	—	—	—	—	—	100 000
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	13 500	2 500	3 000	3 000	3 000	2 000	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	191 000	55 700	65 100	70 200	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	254 000	—	63 500	63 500	63 500	63 500	—
	Summe Nachtrag	1 431 050	459 050	355 700	335 500	115 300	65 500	100 000
	bisherige Summe Haushalt 1978	35 980 809	12 507 961	9 072 527	5 815 973	2 289 367	1 997 945	4 297 036
	Neue Summe Haushalt 1978	37 411 859	12 967 011	9 428 227	6 151 473	2 404 667	2 063 445	4 397 036

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kachelofen- und Luftheizungsbauer *)

Vom 9. August 1978

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Kachelofen- und Luftheizungsbauer nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Brandschutz,
2. Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
3. Lesen von Zeichnungen und Schemata, Anfertigen von Skizzen,
4. Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung,
5. Grundfertigkeiten im Stein- und Betonbau,
6. Bearbeiten und Versetzen von keramischen Werkstoffen, Natur- und Kunststeinen,
7. Herstellen von Lötverbindungen,
8. Gas- und Lichtbogenschweißen,
9. Be- und Verarbeiten von Rohren, Profilen und Blechen,
10. Herstellen von offenen Kaminen, Kachelöfen und Elektrospeicherheizungen,
11. Einbauen und Warten von Warmluftzentralheizungen,
12. Einbauen und Warten von Feuerungen, Brennstofflagern und zentralen Heizölversorgungsanlagen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach eineinhalb Jahren stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten eineinhalb Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sieben Stunden die nachstehenden praktischen Arbeiten durchführen:

1. Anfertigen einer Blech-Luftleitung nach Skizze,
2. Anfertigen einer Kupferrohrleitung mit Weichlötverbindung nach Angabe,
3. Setzen von Kacheln, Kachelecken und Simsteilen mit Ausfüttern, Verzwicken und Verdrahten nach Angabe.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt einer Stunde Fragen aus folgenden Gebieten schriftlich beantworten:

1. Wärme- und Verbrennungslehre,
2. Längen-, Flächen- und Körperberechnung.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 16 Stunden die nachstehenden fünf Arbeitsproben ausführen:

1. Anfertigen eines Werkstückes aus Baustahl und Stahlrohr nach Zeichnung,
2. Herstellen eines Luftleitungsformstückes nach Angabe,
3. maßgerechtes Herstellen einer Ölleitung aus NE-Metallen nach Angabe,
4. Einregulieren einer Ölfeuerungsanlage einschließlich der erforderlichen Messungen,
5. maßgerechtes Bearbeiten und Zusammenbauen von Ofenkacheln nach Angabe.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling im Prüfungsfach Technologie schriftlich und mündlich, in den Prüfungsfächern Berufsbezogenes Rechnen, Berufsbezogenes Zeichnen und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
   a) Aufbau, Funktion und Einsatz von Warmluftzentralheizungen, Be- und Entlüftungsanlagen mit Klimatisierung, Elektro-Speicherheizungen, zentralen Heizölversorgungsanlagen sowie einschlägige Sicherheitsvorschriften,
   b) Aufbau, Funktion und Einsatz von Kaminen für offenes Feuer, Kachelofen-Warmluft-Zentralheizungen, Kachelgrundöfen sowie einschlägige Sicherheitsvorschriften,
   c) Wärme- und Feuerungstechnik, Brennstoffversorgung bei Warmluft-Zentralheizungen und Be- und Entlüftungsanlagen mit Klimatisierung sowie einschlägige Vorschriften aus dem Immissions-, Gewässer- und Brandschutz,
   d) Grundlagen der Elektrotechnik und Bauphysik,
   e) einfache Meß- und Prüfverfahren,
   f) Arten und Eigenschaften von metallischen und keramischen Werkstoffen sowie deren Formgebung, Verwendung und Verbindungstechniken,
   g) Arten, Eigenschaften und Verwendung wichtiger Baustoffe,
   h) Oberflächen- und Korrosionsschutz von Metallen,
   i) Bindemittel,
   k) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. im Prüfungsfach Berufsbezogenes Rechnen:
   a) Grundrechenarten,
   b) Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen,
   c) Wärmeausdehnung von Baustoffen,
   d) Grundlagen der Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701,
   e) Grundlagen der Berechnung von Warmlufterzeugern, Luftdurchlässen und Luftleitungssystemen,
   f) Grundlagen der Berechnung des Feuerungswirkungsgrades und des Brennstoffbedarfes;
3. im Prüfungsfach Berufsbezogenes Zeichnen:
   a) Anfertigen einer maßgerechten Konstruktionszeichnung nach Angabe,
   b) Abwicklung von zylindrischen und rechteckigen Körpern;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
   Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

(5) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 4 eine geringere Prüfungsdauer festgesetzt werden.

(6) Die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht; innerhalb der Fertigkeitsprüfung haben alle Arbeitsproben und innerhalb der Kenntnisprüfung alle Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsbausbildung zum Kachelofen- und Luftheizungsbauer

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungs-schwerpunkt)					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Brandschutz (§ 3 Nr. 1)	a) Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft nennen b) die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die für das Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerk nennen und anwenden c) Schutzvorrichtungen an Maschinen und Geräten beurteilen und verwenden d) Bauteile nach ihrem Brandverhalten beurteilen e) bei Unfällen Erste Hilfe leisten	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln					
2	Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 3 Nr. 2)	a) Werkzeuge zur Herstellung von Mauerwerk und Putz pflegen und warten b) Werkzeuge und Geräte zur Herstellung von Beton und Betonschalung pflegen und warten c) Werkzeuge zur Bearbeitung von Natursteinen und keramischen Werkstoffen, insbesondere zum Behauen, Schleifen, Dörnen, Setzen, Messen und Anreißen, pflegen und instandhalten d) Transportgeräte, Leitern und Gerüste pflegen und instandhalten e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Metallbearbeitung, insbesondere zum Schneiden, Trennen, Bohren, Biegen, Spannen, Schleifen, Gewindeschneiden, Löten, Schweißen, Messen und Anreißen, pflegen und instandhalten	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln					
3	Lesen von Zeichnungen und Schemata, Anfertigen von Skizzen (§ 3 Nr. 3)	a) Bauzeichnungen lesen			×			
		b) Skizzen anfertigen				×		
		c) Projektzeichnungen, Schemata und Geschoßpläne lesen					×	
		d) Änderungen in Montagepläne eintragen						×
4	Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung (§ 3 Nr. 4)	a) Längen messen und prüfen		×				
		b) nach Zeichnung mit Zirkel und Reißnadel anreißen		×				
		c) Bleche durch Meißeln trennen		×				
		d) Bleche, Rohre und Profile zuschneiden		×				
		e) Werkstücke entgraten und nacharbeiten		×				
		f) Bleche, Rohre und Profile kaltbiegen		×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt) 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		g) Durchgangs- und Grundlöcher bohren und senken		×				
		h) Außen- und Innengewinde von Hand schneiden		×				
		i) einfache Schraubverbindungen herstellen und sichern		×				
		k) einfache Blechversteifungen und -verbindungen von Hand herstellen		×				
5	Grundfertigkeiten im Stein- und Betonbau (§ 3 Nr. 5)	a) einfache Mauerkörper aus künstlichen und natürlichen Steinen herstellen	×					
		b) Mörtelmischungen herstellen	×					
		c) einfachen Wandputz herstellen	×					
		d) Beton von Hand und mit der Maschine mischen	×					
		e) Schalungen für einfache Betonbauteile anfertigen	×					
		f) Bockgerüste unter Beachtung der Gerüstordnung aufstellen	×					
6	Bearbeiten und Versetzen von keramischen Werkstoffen, Natur- und Kunststeinen (§ 3 Nr. 6)	a) Arten von Kacheln, Fliesen, Schamott- und Mauersteinen sowie von Mörtel nennen	×					
		b) Eigenschaften und Verwendungszweck von Kacheln, Fliesen, Schamott- und Mauersteinen, sonstigen Kunststeinen sowie von Natursteinen erläutern			×			
		c) Eigenschaften und Verwendungszweck von Mörtelarten erläutern			×			
		d) Sperrungen für Sockelfundamente herstellen	×					
		e) einfache Behau- und Schleifarbeiten an Kacheln und Schamottsteinen ausführen		×				
		f) einfache Verlege- und Ansetzarbeiten für Boden, Sockel- und Wandfliesen sowie Natursteinplatten ausführen		×				
		g) Kacheln und Simsteile behauen, anpassen, setzen, verklammern und ausfüttern			×			
		h) Kacheln und Simsteile ausdornen und ausklinken				×		
		i) Schamott- und Mauersteine sowie Klinker auf Maß bearbeiten und setzen			×			
		k) Fliesen und Baukeramik auf Maß bearbeiten, ausdornen, ausklinken und verlegen				×		
		l) Natur- und Kunststeine auf Maß bearbeiten und setzen					×	
7	Herstellen von Lötverbindungen (§ 3 Nr. 7)	a) den Lötvorgang beschreiben		×				
		b) Werkzeuge, Geräte und Hilfsstoffe für das Löten nennen und verwenden		×				
		c) Bauteile durch Weich- und Hartlöten verbinden		×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt) 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
8	Gas- und Lichtbogenschweißen (§ 3 Nr. 8)	a) gebräuchliche Werkzeuge und Geräte für das Gasschweißen vorbereiten				×		
		b) gebräuchliche Werkzeuge und Geräte für das Lichtbogenschweißen vorbereiten					×	
		c) Bleche und Rohre vorbereiten und Gasschweißarbeiten in unterschiedlichen Schweißpositionen durchführen				×		
		d) Bleche und Rohre durch Brennschneiden trennen				×		
		e) Bleche und Formstähle vorbereiten und durch Lichtbogenschweißen verbinden					×	
9	Be- und Verarbeiten von Rohren, Profilen und Blechen (§ 3 Nr. 9)	a) Rohre und Profile aus Stahl und Kupfer durch Schrauben und Flanschen sowie durch Löten verbinden			×			
		b) Rohre und Profile durch Gasschweißen verbinden				×		
		c) Rohre warmbiegen, verlegen und befestigen				×		
		d) Bleche durch Abkanten, Bördeln, Runden und Sicken bearbeiten					×	
		e) Teile für Luft- und Abgasleitungen, insbesondere runde Rohre, eckige Kanäle und einfache Abzweige, anfertigen						×
10	Herstellen von offenen Kaminen, Kachelöfen und Elektrospeicherheizungen (§ 3 Nr. 10)	a) Aufbau und Funktion von offenen Kaminen, Kachelöfen und Elektrospeicherheizungen beschreiben					×	
		b) Fundamente, Ummantelungen und Mauerwerk für Feuerstätten und Heizanlagen herstellen					×	
		c) Bodenbelag und Wandverkleidungen herstellen					×	
		d) Kachelmäntel und Simsteile setzen und Abdekkungen verlegen					×	
		e) Feuerstätten mit feuerfestem Material ausmauern					×	
		f) Heizkammer auskleiden und Heizgaszüge einbauen					×	
		g) Feuerstätten an Schornsteine anschließen					×	
		h) Sichtmauerwerk und Mauerbögen herstellen						×
		i) Verkleidungen aus Natur- und Kunststein herstellen						×
		k) Wandputz für Kamine in unterschiedlichen Putzarten herstellen						×
		l) Elektrospeicherkern in einen Kachelmantel einsetzen, verdrahten und Wärmeschutz einbringen						×
11	Einbauen und Warten von Warmluftzentralheizungen (§ 3 Nr. 11)	a) Warmluftzentralheizungen mit Schwerkraft- und mit Ventilatorbetrieb vergleichen					×	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		b) Erwärmung von Luft durch Feuerstätten und durch einen Zwischenwärmeträger (z. B. Wasser) erläutern					×	
		c) Sicherheitsvorschriften und -einrichtungen für Luftheizungssysteme erläutern					×	
		d) Luftleitungen einpassen, verlegen und befestigen sowie Wärme- und Schallschutz einbringen					×	
		e) Anlagenteile, insbesondere Heizeinsätze mit Heizgaszügen, Warmlufterzeuger, Ventilatoren, Luftfilter, Luftklappen und Luftdurchlässe, einbauen					×	
		f) Warmluftzentralheizungen unter Anleitung in Betrieb nehmen						×
		g) Anlagen unter Anleitung einregulieren und einstellen						×
		h) Störungen unter Anleitung beheben						×
		i) defekte Anlagenteile auswechseln						×
		k) Befundmeldungen unter Anleitung erstellen						×
12	Einbauen und Warten von Feuerungen, Brennstofflagern und zentralen Heizölversorgungsanlagen (§ 3 Nr. 12)	a) Aufbau und Funktion von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe erklären				×		
		b) Aufbau und Funktion einer Ölfeuerungsanlage einschließlich Heizöllagerung erklären				×		
		c) Ölbrenner unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und des Immissionsschutzgesetzes einbauen und einregulieren					×	
		d) Heizölbehälter mit Zubehör sowie Öl-, Füll- und Entlüftungsleitungen unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen und anschließen				×		
		e) zentrale Heizölversorgungsanlage einbauen					×	
		f) Störungen beheben						×
		g) defekte Anlagenteile auswechseln						×
		h) Gasbrenner unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einbauen					×	
		i) Feuerstätten und Verbindungsleitungen reinigen und warten					×	

Verordnung über die Berufsausbildung zum Böttcher

Vom 9. August 1978

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Böttcher nach der Handwerksordnung.

§ 2
Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3
Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Organisation des Arbeitsplatzes und des Betriebes,
3. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
4. Verwenden von Holz und Holzwerkstoffen,
5. Grundfertigkeiten der Holzbe- und der Holzverarbeitung,
6. Grundfertigkeiten der Kunststoffbe- und der Kunststoffverarbeitung,
7. Grundfertigkeiten der Metallbe- und der Metallverarbeitung,
8. Löten und Schweißen,
9. Verwenden von Klebstoffen,
10. Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen,
11. Einrichten und Bedienen von Maschinen und Vorrichtungen,
12. Zuschneiden und Herstellen von Teilen für Behälter,
13. Herstellen von Behältern,
14. Montieren von Behältern,
15. Behandeln von Oberflächen,
16. Anbringen von Zubehörteilen,
17. Wiederverwenden gebrauchter Behälter.

§ 4
Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5
Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6
Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7
Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten beiden Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sieben Stunden praktische Arbeiten durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen von Riß und Modell, Fügen nach Modell,
2. Anfertigen eines kleinen offenen Gefäßes oder Durchführen einer einfachen Reparaturarbeit,
3. Gewindeschneiden und Einbauen einer Armatur,
4. Sägen und Feilen von je drei Stufen in zwei Stücke Flachstahl, auf Umschlag passend,
5. spanloses Verformen und Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen,
6. Herstellen von glasfaserverstärktem Kunststoff durch Anrühren von vorbeschleunigtem Harz mit Härter, aufzutragen auf eine kleine, mit Glasfaser belegte Form.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in der Zwischenprüfung Fragen insbesondere aus der Technologie, dem berufsbezogenen Rechnen und dem berufsbezogenen Zeichnen schriftlich beantworten.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling

1. in höchstens 16 Stunden ein Prüfungsstück — unter Ablieferung von hierfür erforderlichen Zeichnungen und Modellen — herstellen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
   a) Anfertigen eines bauchigen oder zylindrischen Fasses aus Holz mit einem Inhalt von mindestens 50 Litern,
   b) Herstellen eines Kastenbottichs aus Holz,
   c) Herstellen von zwei verschiedenartigen Zier- oder Kunstgefäßen,
   d) Herstellen eines geschweißten Metall-Behälters mit Einfüll- und Ablaufstutzen,
   e) Anfertigen eines kleinen Viereckbehälters aus einem thermoplastischen Kunststoff mit Trichterboden und Flanschanschluß,
   f) Herstellen eines kleinen runden Behälters aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit Flanschanschluß;
2. in höchstens zwei Stunden zwei Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
   a) Schleifen und Schärfen von Werkzeugen, Einsetzen von Werkzeugen in Maschinen,
   b) Beschichten oder Auskleiden von Behältern mit Kunststoff,
   c) Schweißen oder Kleben, Warmverformen oder mechanisches Bearbeiten von Kunststoffen,
   d) Behandeln von Oberflächen aus Holz oder Metall,
   e) Herstellen eines Außengewindes,
   f) Weich- oder Hartlöten an Zubehörteilen,
   g) Anbringen von Armaturen an Behältern,
   h) Montieren von Bottichteilen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens acht Stunden in den Prüfungsfächern Technologie, Berufsbezogenes Rechnen, Berufsbezogenes Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
   a) fachgerechter Einsatz der Materialien,
   b) Verwendungsmöglichkeit der gebrauchten Fässer und Behälter,
   c) Schutz- und Pflegemittel,
   d) Behandeln von Holz-, Metall- und Kunststoffoberflächen,
   e) Fachnormen und spezielle Hersteller-Richtlinien;
2. im Prüfungsfach Berufsbezogenes Rechnen:
   a) Kostenermittlung nach vorgelegter Zeichnung,
   b) Berechnen von Behälter-Inhalten;
3. im Prüfungsfach Berufsbezogenes Zeichnen:
   a) Anfertigen von Rissen zur Herstellung von Modellen,
   b) Anfertigen von normgerechten Werkzeichnungen,
   c) Lesen von Zeichnungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses haben die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung das gleiche Gewicht. Innerhalb der Fertigkeitsprüfung haben das Prüfungsstück und die Arbeitsprobe und innerhalb der Kenntnisprüfung alle Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(5) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In der Fertigkeitsprüfung müssen im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in der Arbeitsprobe kann nicht ausgeglichen werden.
2. In der Kenntnisprüfung müssen im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Böttcher

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr 1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1)	a) Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft nennen b) die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nennen und anwenden c) Schutzvorrichtungen an Maschinen beurteilen und verwenden d) bei Unfällen Erste Hilfe leisten e) Umfang der sozial- und arbeitsrechtlichen Absicherung der Arbeitnehmer darstellen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Organisation des Arbeitsplatzes und des Betriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Werkstoffbedarf ermitteln b) Stücklisten erstellen		2	2
		c) Lohnarten unterscheiden d) Formulare für die Zeiterfassung ausfüllen	2		
3	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Nr. 3)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen lesen	3		
		c) Handskizzen zur Erläuterung von Arbeitsvorgängen erstellen		1	
		d) Skizzen und Zeichnungen unter Verwendung der Normen und Symbole sowie der Maß- und Toleranzangaben anfertigen e) unterschiedliche Methoden der Materialerfassung und -berechnung nach Zeichnung anwenden			2
4	Verwenden von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Nr. 4)	a) Arten der Nutzhölzer, soweit sie für den Beruf von Bedeutung sind, nennen b) Hölzer nach Eigenschaft und Verwendung unterscheiden	3		
		c) Massivholz nach Einschnittarten unterscheiden und Sortierungsvorschriften anwenden d) Einfluß der Holzfeuchte auf das Schwinden und Quellen des Holzes beschreiben		2	
		e) Schnittholz unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung stapeln und lagern		2	
		f) Hölzer nach ihrer Beständigkeit gegen pflanzliche und tierische Schädlinge einteilen	1		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Hölzer nach ihrem Verwendungszweck auswählen			2
		h) Sperrholz, Span-, Faser- und Verbundplatten bezeichnen und nach Eigenschaft und Verwendung unterscheiden		1	
5	Grundfertigkeiten der Holzbe- und der Holzverarbeitung (§ 3 Nr. 5)	a) Meß- und Anreißzeuge für die Holzbearbeitung bezeichnen und anwenden	18		
		b) gespannte und ungespannte Handsägen unterscheiden, handhaben und nach der Schneidwirkung beurteilen			
		c) einfache Schnitte mit verschiedenen Sägen ausführen			
		d) Handhobel unterscheiden, handhaben und nach der Wirkung beurteilen			
		e) Hobelarbeiten mit verschiedenen Hobeln ausführen			
		f) spezielle Böttcherhobel unterscheiden und handhaben			
		g) Loch- und Stechbeitel handhaben			
		h) Raspel und Feile handhaben			
		i) mit Bohrwinde und Handbohrmaschine arbeiten			
		k) Dübel- und Schraubverbindungen herstellen			
6	Grundfertigkeiten der Kunststoffbe- und der Kunststoffverarbeitung (§ 3 Nr. 6)	a) die für den Beruf wichtigen Kunststoffgruppen benennen	1		
		b) die Kunststoffe auf ihre Eignung für vorgegebene Beanspruchung beurteilen			1
		c) Kunststoffe und Chemikalien materialgerecht lagern	4		
		d) Schichtpreßstoffplatten und Folien von Hand zuschneiden und bearbeiten			
		e) Thermoplaste von Hand zuschneiden und verformen	8		
		f) Thermoplaste schweißen und Schweißnaht bearbeiten			
		g) Kunststoffe verkleben		6	
		h) Formen zur Herstellung von Fertiglaminaten vorbereiten und Glasmatten, Harze, Beschleuniger und Härter verwenden			
		i) Kunststoffe verschäumen	1		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr 1	2	3
1	2	3	4		
7	Grundfertigkeiten der Metallbe- und der Metallverarbeitung (§ 3 Nr. 7)	a) Stahl und NE-Metalle des Tätigkeitsbereiches aufzählen, nach der Norm einteilen und ihre wesentlichen Eigenschaften nennen b) Meß-, Säge-, Feil-, Bohr- und Abkantarbeiten nach Anleitung ausführen c) Gewinde nach Anleitung schneiden d) Metallteile, insbesondere mit Schrauben, Bolzen, Stiften und Nieten, verbinden	4		
8	Löten und Schweißen (§ 3 Nr. 8)	a) Lötwerkzeuge, Geräte und Hilfsstoffe benennen und anwenden b) NE-Metalle weich und hart löten		2	
		c) gebräuchliche Werkzeuge und Geräte für das Gasschweißen vorbereiten d) gebräuchliche Werkzeuge und Geräte für das Lichtbogenschweißen vorbereiten e) Bleche und Rohre vorbereiten und Gasschweißarbeiten in verschiedenen Schweißpositionen ausführen f) Bleche und Rohre durch Brennschneiden trennen g) Bleche und Formstähle vorbereiten und durch Lichtbogenschweißen verbinden			2
9	Verwenden von Klebstoffen (§ 3 Nr. 9)	a) Klebstoffe nach ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung unterscheiden b) die zweckmäßige Verwendung der unterschiedlichen Klebstoffe erläutern c) Fugen und einfache Verbindungen mit fertigen Leimflotten verleimen	3		
		d) vorgefertigte Teile aufsetzen, ausrichten und verleimen		3	
10	Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen (§ 3 Nr. 10)	a) Handsägen schränken und feilen b) Handhobel instandsetzen und schärfen c) Schneidmesser und Stechbeitel schärfen d) Geräte und Maschinen reinigen und warten		2	
11	Einrichten und Bedienen von Maschinen und Vorrichtungen (§ 3 Nr. 11)	a) Aufbau und Funktion der gebräuchlichen Bearbeitungsmaschinen erläutern b) Handmaschinen und Geräte einrichten und bedienen		2	
		c) stationäre Maschinen und Vorrichtungen einrichten und bedienen			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12	Zuschneiden und Herstellen von Teilen für Behälter (§ 3 Nr. 12)	a) Materialien einteilen, aufreißen und zuschneiden b) nach Modell fügen		7	
		c) Risse, Schablonen, Modelle und Formen anfertigen			5
		d) Teile nach eigenen und vorgegebenen Skizzen, Zeichnungen und Aufrissen herstellen		5	
13	Herstellen von Behältern (§ 3 Nr. 13)	a) die nach den Materialien unterschiedliche Behälterausführung benennen und bezeichnen	1		
		b) vorgefertigte Teile mit Spannwerkzeugen zusammenbauen c) Maße für Reifen ermitteln und Reifen anfertigen		4	
		d) Holzgefäße mit fertigen Reifen abbinden e) vorgefertigte Teile für Kunststoff- und Metallgefäße mit Spannwerkzeugen zusammensetzen, heften und verschweißen	2		5
14	Montieren von Behältern (§ 3 Nr. 14)	a) Montagewerkzeuge und -material auswählen und handhaben		2	
		b) Montagegerüste unter Anleitung erstellen c) Behälter aus vorgefertigten Teilen montieren d) für Holzgroßbehälter mehrteilige Rundeisenreifen auflegen und abbinden			7
		e) vorgefertigte Behälter aufstellen f) Abdichtungsarbeiten an Behältern durchführen		4	
15	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 15)	a) die für den Tätigkeitsbereich wichtigen pflanzlichen und tierischen Holzschädlinge nennen und die von ihnen hervorgerufenen Schäden beschreiben b) vorbeugende Maßnahmen des technischen und chemischen Holzschutzes beschreiben	1	2	
		c) Eigenschaften und Wirkung der chemischen Holzschutzmittel nennen und unterscheiden d) vorbeugende Maßnahmen des konstruktiven und chemischen Holzschutzes durchführen e) Holzoberflächen hobeln und schleifen f) Holzoberflächen grundieren und lackieren g) Metalloberflächen entgraten, schleifen, entfetten und polieren		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr 1	2	3
1	2	3	4		
		h) Metalloberflächen grundieren, lackieren und beschichten i) Schweißnähte in Edelstahlbehältern beizen k) Innenflächen von Behältern auskleiden			8
16	Anbringen von Zubehörteilen (§ 3 Nr. 16)	a) Zubehörteile in Holz- und Kunststoffgefäße einpassen und befestigen b) Zubehörteile an Kunststoff- und Metallgefäße heften, kleben, anschrauben oder schweißen c) Armaturen und Geräte bei der Durchführung von Reparaturen aus- und einbauen			6
17	Wiederverwenden gebrauchter Behälter (§ 3 Nr. 17)	a) gebrauchte Behälter nach handelsüblichen Bezeichnungen unterscheiden		1	
		b) gebrauchte Behälter hinsichtlich der Verträglichkeit des zukünftigen zum bisherigen Füllgut beurteilen c) gebrauchte Behälter sortieren, reparieren und füllfertig machen			6

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 1978 — 1 BvR 683/77 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 12 Nummer 13 Buchstabe b des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421) verletzt das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes insoweit, als danach die Anwendung des § 1355 Absatz 2 Satz 1 BGB in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421) bei Ehen, die zwischen dem 1. April 1953 und dem 30. Juni 1976 geschlossen wurden, ausnahmslos ausgeschlossen wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. August 1978

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 8. August 1978

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 11. bis 15. September 1978 in Darmstadt stattfindenden öffentlichen Arbeitssitzungen anläßlich der Verleihung des Bundespreises „Gute Form",
2. in der Zeit vom 15. bis 20. September 1978 in München stattfindenden „IKOFA — 12. Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft",
3. in der Zeit vom 15. bis 21. September 1978 in Köln stattfindende „photokina — Weltmesse der Photographie, Photo, Film, Audiovision",
4. in der Zeit vom 23. bis 26. September 1978 in Köln stattfindende „IFMA — Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung",
5. in der Zeit vom 30. September bis 8. Oktober 1978 in Friedrichshafen stattfindende „17. INTERBOOT — Internationale Bootsausstellung am Bodensee",
6. in der Zeit vom 1. bis 3. Oktober 1978 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel",
7. in der Zeit vom 1. bis 3. Oktober 1978 in Köln stattfindende „Internationale Gartenfachmesse",
8. in der Zeit vom 5. bis 9. Oktober 1978 in Düsseldorf stattfindende „2. Investitions- und Ausrüstungsgütermesse für Handwerk und Gewerbe",
9. in der Zeit vom 13. bis 15. Oktober 1978 in Köln stattfindende „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln",
10. in der Zeit vom 17. bis 21. Oktober 1978 in München stattfindende Veranstaltung „TRANSPORT — Verkehrssysteme für Güter und Personen — heute und morgen/Internationale Fachmesse mit Tagungen und Diskussion",
11. in der Zeit vom 24. bis 29. Oktober 1978 in Köln stattfindende „ORGATECHNIK Köln 1978 — Internationale Büromesse für Einrichtung und Ausstattung",
12. in der Zeit vom 29. bis 31. Oktober 1978 in Offenbach am Main stattfindende „60. Internationale Lederwarenmesse",
13. in der Zeit vom 1. bis 5. November 1978 in Nürnberg stattfindende „IENA 78 — Internationale Ausstellung Ideen — Erfindungen — Neuheiten",
14. in der Zeit vom 8. bis 12. November 1978 in Düsseldorf stattfindende „INTERBAD '78 — Internationale Fachausstellung für Schwimmbäder — Bädertechnik — Sauna — Medizinische Bäder",
15. in der Zeit vom 8. bis 12. November 1978 in Friedrichshafen stattfindende „8. RATIO — Fachmesse für Büro und Verwaltung",
16. in der Zeit vom 9. bis 15. November 1978 in München stattfindende „ELECTRONICA — Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik",
17. in der Zeit vom 22. bis 25. November 1978 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „MEDICA '78 — Diagnostica — Therapeutica — Technica, 10. Internationaler Kongreß und Ausstellung".

Bonn, den 8. August 1978

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Berichtigung
des Gesetzes über die Zeitbestimmung
(Zeitgesetz — ZeitG)**

Vom 8. August 1978

Das Gesetz über die Zeitbestimmung vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „und" durch das Wort „unter" ersetzt.

Bonn, den 8. August 1978

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Thiemann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
4. 8. 78	Verordnung Nr. 9/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	147	9. 8. 78	15. 8. 78
4. 8. 78	Verordnung Nr. 10/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	147	9. 8. 78	15. 8. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1674/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 7. 78	L 192/68
14. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1675/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 7. 78	L 192/69
17. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1676/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 7. 78	L 193/1
17. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1677/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 7. 78	L 193/3
14. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1678/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	18. 7. 78	L 193/5
14. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1679/78 der Kommission zur Ermächtigung der deutschen Interventionsstelle, Vorderviertel von Rindern im Hinblick auf ihre Verarbeitung zu Konserven zu verkaufen, die zur Schaffung von Notvorräten bestimmt sind	18. 7. 78	L 193/9
17. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1680/78 der Kommission über die Berichtigung der Ausfuhrerstattung für Malz gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75	18. 7. 78	L 193/10
17. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1681/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano	18. 7. 78	L 193/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste" mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegen hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigefügt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juli 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt